

Infoblatt der Dautzscher WohnGemeinschaft I. – III./2021



Der Vorstand hat das Wort

Liebe Vereinsmitglieder, leider hat sich unsere Hoffnung des IV./2020, bald wieder zur Normalität zurückkehren zu können, nicht erfüllt. Das hat natürlich erhebliche Auswirkungen auf unser Vereinsleben in den letzten Monaten gehabt, da alle Veranstaltungen leider ausfallen mußten. Trotzdem war der Vorstand nicht untätig, sondern hat eine Reihe von Vorhaben auf den Weg gebracht und auch schon realisieren können. Nachfolgend informieren wir Sie daher über das Erreichte bzw. die Aktivitäten, die für die nächsten Monate geplant sind.

22.09.2021 - Aktionstag Autofreier Tag

Am **22.09.2021** findet in der Zeit von **14.00 – 16.00 Uhr** der **Autofreie Tag** im Bereich unseres Wohngebietes statt. In der genannten Zeit wird die Reideburger Landstr. zwischen der Europachaussee und dem Rapsweg für den KFZ-Verkehr gesperrt.



Urheber: Martin Reis, Lizenz: [CC-BY-SA](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)

In einer gemeinsamen Aktion mit der Stadt Halle, der Grundschule Diemitz/Freiimfelde und der Jugendverkehrsschule engagiert sich unser Verein für den Bau eines sicheren Radweges insbesondere für unsere Schulkinder zwischen Reideburg und Diemitz.

Alle Beteiligten werden in verschiedenen Aktionen auf die Notwendigkeit derartiger sicherer Verkehrswege aufmerksam gemacht. Viele Schüler der genannten Grundschule beteiligen sich an einem Rad-Parcour, zeigen ihr Wissen zu den Verkehrsregeln am Verkehrsglücksrad und machen durch weitere Aktionen auf die Wichtigkeit dieses Tages aufmerksam.

Politiker, die sich für unser Wohngebiet engagieren, die Presse und auch unser regionales Fernsehen sind zu dieser Veranstaltung eingeladen, um durch ihre Präsenz die Aktion zu unterstützen. Nehmen auch Sie sich die Zeit und zeigen durch Ihre Anwesenheit Ihr Interesse an dieser wichtigen Aktion.

An diesem Tag wollen wir auch mit einer Unterschriftensammlung für den Bau eines sicheren Radweges beginnen, um nach Erreichen der erforderlichen Anzahl von Unterschriften diese dem Stadtrat von Halle als Aufgabe für ihre politische Arbeit in der Stadt zu übergeben.

Ein **Spaziergang am Dautzsch** macht ab sofort noch mehr Spass.

Nach einer über mehrere Monate andauernden Initiative durch unsere Vorsitzende, Frau Theuerkorn, beim Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Halle ist es nun gelungen, vorerst 3 neue Bänke im Bereich des neuen Wohngebietes aufstellen zu lassen. Im Moment fehlen allerdings noch die Hinweise zu den Sponsoren der Bänke. Engagiert haben sich dafür Herr Gerhard Schumann, Versicherungsmakler, der Verein „Dautzcher Antenne“ und die LVM-Versicherungsagentur Bertram. Die Anbringung der entsprechenden Sponsorenplaketten wird durch unseren Verein noch eingefordert. 4 weitere durch Sponsoren ermöglichte Bänke folgen noch.



Damit die Spaziergänger auch ihre geliebten Vierbeiner mit auf die Runde nehmen können, ist außerdem eine neue Hundetoilette aufgestellt worden, notwendig wäre allerdings noch eine zweite, die ursprünglich auch beantragt worden ist. Vielleicht ist diese zu einem späteren Zeitpunkt noch realisierbar.

Der **Saal im Vereinshaus** wird wieder schön.

Nach vielen Jahren der intensiven Nutzung des Saales war eine gründliche Überholung und Sanierung fällig geworden. Der SV Dautzsch als Pächter des Vereinshauses hat die Initiative ergriffen und mit der Sanierung begonnen. Da unser Verein aber den Saal ebenfalls regelmäßig nutzt, wurde im Vorstand beschlossen, sich gleichfalls zu engagieren.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Für die Bühne wurde ein neuer Vorhang gekauft, und der Durchgang vom Saal zu den Räumlichkeiten der Gaststätte wurde ebenfalls mit einem Vorhang ausgestattet.

Bei der Bereitstellung und Anbringung der Vorhangschienen hat uns die Fa. Dieringer GmbH unterstützt und sowohl Material als auch Montageleistungen gespendet. Dafür bedanken wir uns an dieser Stelle sehr herzlich.



Der neue Bühnenvorhang



Der neue Vorhang für den Durchgang zu den Nebenräumen der Gaststätte

Auch im **Außenbereich der Gaststätte** soll sich noch etwas tun. Dazu ist geplant, am Rand des Vorplatzes wieder Blumenzwiebeln zu stecken, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Mitte Oktober soll diese Aktion durchgeführt werden.

Im Dautsch-TV wird dazu rechtzeitig über den Termin informiert, damit sich potentielle Helfer terminlich einrichten können.



Unterstützung des Kinderheims „Clara Zetkin“

Zur Unterstützung des Kinderheims „Clara Zetkin“ hat der Vorstand eine Spende in Höhe von 100,00 € initiiert. In einer neuen Maßnahme des Kinderheimes sollen die Kinder und Jugendlichen mit Gartenarbeit vertraut gemacht werden und lernen, dass „Gemüse nicht in der Kaufhalle wächst“, sondern dass dazu Arbeit und Kenntnisse gehören.



Die Unterstützung des Kinderheimes lag dem Vorstand dabei besonders am Herzen, da die Kinder und Jugendlichen uns seit etlichen Jahren mit ihren Theateraufführungen anlässlich unserer Jahresabschlussfeiern immer viel Spaß und Unterhaltung bieten.



Mitgliederversammlung

Am **30.09.2021** ist geplant, endlich unsere seit dem vergangenen Jahr ausstehende **Mitgliederversammlung** durchzuführen. Die Einladungen dazu werden rechtzeitig allen Mitgliedern zugestellt.

Wollen wir hoffen, dass es bei dem Termin bleiben kann.

Vereinsfahrt

Ebenfalls in Planung ist die 2020 und 2021 ausgefallene **Vereinsfahrt** im kommenden Frühjahr. Es ist beabsichtigt, das ursprüngliche Ziel nach „Kleinerzgebirge in Oederan“ und die Fa. Wendt & Kühn Grünhainichen wieder zu wählen. Auch dazu erhalten die Vereinsmitglieder natürlich rechtzeitig alle erforderlichen Informationen.

(Ingeborg Böhme)

ABC der Finanz- und Versicherungswelt

Rund um das Fahrrad

Im Moment erleben wir einen durch die Corona-Pandemie ausgelösten Fahrradboom, der einige Informationen zum Schutz der oftmals recht hochwertigen und damit teuren Fahrräder verträgt.

Nachfolgend werden dazu wertvolle Hinweise und Tipps gegeben.

Fahrräder können über die Hausratversicherung oder eine eigenständige Fahrradversicherung versichert werden. Beide Arten von Versicherung decken unterschiedliche Risiken ab. Dazu zählen etwa Schäden durch Unfälle, Vandalismus oder Fahrraddiebstahl. Je nach Rad eignet sich entweder die normale Hausratversicherung oder eine Fahrradversicherung. Eine normale Hausratversicherung schließt den kompletten Hausrat, beispielsweise Möbel, Kleidung und Elektrogeräte, mit ein. Diese sind im Fall von Einbruchdiebstahl, Schäden durch Leitungswasser, Sturm und Feuer geschützt. Viele Hausratversicherungen haben in den letzten Jahren ihre Leistungen erweitert und umfassen auch den Versicherungsschutz von Fahrrädern am Versicherungsort. Bei entsprechender Erweiterung im Versicherungsvertrag sind normale Fahrräder über die Hausratversicherung daher mit versichert.

Allerdings ist damit der Fahrraddiebstahl außerhalb des Hauses nicht mit versichert.

Von den gut 26 Millionen Verträgen in der Hausratversicherung hatten 2020 rund 47 Prozent die Fahrradklausel eingeschlossen. Diese Klausel sorgt dafür, dass die Versicherung für Fahrraddiebstahl aufkommt, wenn das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gesichert wurde. Die Hausratversicherung zahlt daraufhin den Neuwert, also den Betrag des Preises bei heutiger Beschaffung. Für beschädigtes Inventar erstattet eine Hausratversicherung die Reparaturkosten und für beschädigte, aber noch uneingeschränkt nutzbare Gegenstände zahlt sie die entsprechende Wertminderung aus. Die Höchstentschädigung für Fahrräder wird in der Regel auf einen bestimmten Prozentsatz der Versicherungssumme des gesamten Hausrates festgelegt. Zu beachten ist hierbei, dass der Versicherungsschutz in der Regel zwar für alle Räder des Versicherungsnehmers gilt, jedoch nur solange das Fahrrad in verschlossenen Räumen wie zum Beispiel im Keller oder in der Garage Schaden genommen hat.

Was ist die Nachtzeitklausel? Die meisten Fahrräder werden im öffentlichen Raum gestohlen. Für solche Fälle können Verbraucher ihr Fahrrad mit einer Zusatzklausel in der Hausratpolice schützen. Es kann jedoch sein, dass der zusätzliche Schutz nur zu bestimmten Tageszeiten besteht, die in einer sogenannten Nachtzeitklausel geregelt sind. Wird das Fahrrad zwischen 22.00 und 6.00 Uhr gestohlen, könnte der Schutz der Versicherung in diesem Fall nicht mehr greifen.

Wie schützt die Fahrradversicherung mein Bike? Für Besitzer hochwertiger Räder oder E-Bikes empfiehlt es sich, eine Fahrradversicherung abzuschließen. Sie gilt als eigenständige Versicherung und erweist sich vor allem bei teuren und hochwertigen Fahrrädern als sinnvoll. Der Grund: Fahrradversicherungen beinhalten in der Regel höhere Versicherungssummen. Die Entschädigungssumme richtet sich hierbei nicht wie bei der Hausratversicherung nach der Versicherungssumme, sondern nach dem Wert des versicherten Fahrrads.

Ein weiterer Vorteil der Fahrradversicherung: Sie bietet nicht nur bei Verlust durch Fahrraddiebstahl, sondern auch bei Beschädigung oder Diebstahl von Einzelteilen sowie Verwechslung, Vandalismus, Explosionen oder Unfällen aller Art umfassenden Schutz - eine Art Fahrrad-Vollkaskoversicherung.

Eine Fahrradversicherung gilt jedoch nur für das jeweilige Rad. Wer weitere Fahrräder versichern möchte, muss dafür separate Verträge abschließen.

Versicherungen für E-Bikes oder Pedelec

Ob E-Bikes im Hausrat mitversichert sind, hängt von der Leistung des Rades ab. Pedelecs oder E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 Stundenkilometer können in die Hausratversicherung eingeschlossen werden. Der Versicherungsschutz greift in diesem Fall auch bei Feuchtigkeit- und Elektronikschäden. S-Pedelecs haben eine höhere Motorleistung und erreichen bis zu 45 Stundenkilometer. Wie auch für Mofas und Mopeds ist für sie gesetzlich eine Kfz-Haftpflichtversicherung vorgeschrieben. Mit einer Kasko-versicherung sind sie auch bei einem Diebstahl geschützt. Schäden, die beispielsweise durch Brand, Explosion oder Hagel am Pedelec entstehen, lassen sich ebenfalls versichern.

Checkliste Fahrraddiebstahl:

Diese Informationen helfen bei der Schadensmeldung:

- Bewahren Sie die Rechnung über den Fahrradkauf auf.
- Notieren Sie die Rahmennummer.
- Halten Sie eindeutige Kennzeichen fest: Marke, Farbe, Zubehör usw.
- Fotografieren Sie Ihr Fahrrad.

Wie gehe ich bei Fahrraddiebstahl vor? Einen Diebstahl sollte man zunächst der Polizei melden und bei bestehendem Schutz umgehend die Hausrat- oder Fahrradversicherung kontaktieren. Fotos tragen zum Nachweis des Diebstahls bei und nützen dem Schadensprotokoll für den Versicherer. Es ist wichtig, die Rechnung des Fahrrads aufzubewahren und die Rahmennummer an die Polizei weiterzugeben, um das Fahrrad möglichst wiederzufinden.

(Gerhard Schumann)

Hinweise zur Stadtordnung Halle

Gemäß der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungssatzung) vom 26.11.2014 gelten für die aufgeführten Straßen im Wohngebiet Dautzsch (alte Siedlung, 1. und 2.Bauabschnitt Neubaugebiet) die folgenden Verpflichtungen der Anlieger zur Straßenreinigung auf der Basis der o. a. Satzung.

Für die nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Stadt lediglich verantwortlich für die Reinigung der Fahrbahnen und Fußgängerstraßen sowie den Winterdienst auf Fußgängerüberwegen.

- Etkar-Andre-Str.,
- Haferweg (außer Stichstraßen),
- Hanfweg (außer Stichstraßen),
- Hohbergweg (zwischen Hortensienweg und Dautzcher Str.),
- Reideburger Landstraße,
- Stichelsdorfer Weg (zwischen Hortensienweg und Hanfweg).

Für die genannten und weitere nicht benannten Straßen gelten die nachfolgend darüber hinaus übertragenen Reinigungspflichten durch die Anwohner. Dazu ist die Straßenreinigungssatzung der Stadt zu beachten.

- (1) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) sowie Gebäudeeigentümer i. S. d. Art. 233 §§ 2b, 3 und 4 EGBGB gleichgestellt.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem 1. Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.
- (3) Sind auf beiden Straßenseiten Reinigungspflichtige vorhanden, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Sofern nur auf einer Straßenseite Reinigungspflichtige existieren, ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert, bis zum Fahrbahnrand der von der Stadt zu reinigenden Fahrbahn. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gemeinsam verpflichtet

Den Anliegern obliegt die Reinigung der Geh- und Radwege und des Straßenbegleitgrüns und bei Fußgängerstraßen ein 1,50 m breiter Streifen vor dem Anliegergrundstück, weiterhin die Reinigung der Parktaschen, der Winterdienst auf Gehwegen, zusätzlich die Reinigung der der Fahrbahn (kein Winterdienst!) sowie zusätzlich der Winterdienst auf Fußgängerüberwegen.

Die Straßenreinigung ist in folgendem Umfang und Rhythmus durchzuführen:

Den Anliegern obliegt die Reinigung der Geh- und Radwege und des Straßenbegleitgrüns und bei Fußgängerstraßen ein 1,50 m breiter Streifen vor dem Anliegergrundstück, die Reinigung der Parktaschen und der Winterdienst auf Gehwegen

1x wöchentlich die Geh- und Radwege bzw. bei Fußgängerstraßen ein 1,50 m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken

Die Anlieger haben im Rahmen ihrer Anliegerverpflichtung zu gewährleisten, dass die von ihnen zu reinigenden Fahrbahnen bzw. Geh- und Radwege stets rein sind.

Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von störendem Gras- und Pflanzenbewuchs.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben gekehrt werden.

Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z. B. auch durch Baustellen, durch die die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann, sind durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung des Verursachers besteht. Ist dies wegen der Art und des Umfangs der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt Halle (Saale) (Feuerwehr) oder die Polizei über die Verunreinigung zu unterrichten.

Winterdienst durch den Anlieger

Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Handelt es sich um Straßen oder Straßenteile, die keine Gehwege haben, so ist ein entsprechend breiter Streifen an den Rändern der Straße von Schnee und Eis freizuhalten.

Bei Straßen oder Straßenteilen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer bzw. die ihnen Gleichgestellten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

Die Anlieger, denen der Winterdienst auf Fußgängerüberwegen übertragen ist, sind verpflichtet, die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge, insbesondere an Straßenkreuzungen und Einmündungen, in einer Breite von mindestens 1,50m von Schnee freizuhalten und mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

Die gleiche Regelung gilt auch für Anlieger im Bereich von Fußgängerüberquerungen. In den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel ist der Winterdienst auf den Gehwegen so durchzuführen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Dabei sind Radwege, Straßenabläufe und Hydranten freizuhalten.

Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie extreme Schnee- und Eisglätte sowie bei Eisregen;
- b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden.

Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am darauffolgenden Tag montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

Mitteilungen der DWG

Der Vorstand der DWG gratuliert allen Mitgliedern, die bisher im Jahr 2021 ihren Geburtstag feierten und wünscht ihnen nachträglich alles Gute.



Nachruf

Wir haben die traurige Pflicht mitzuteilen, dass unsere Mitglieder

Herr Gerhard Tittmar

am 10.12.2020 und

Frau Ingrid Weber

am 08.04.2021

verstorben sind.

Wir werden ihnen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Die DautzcherWohnGemeinschaft e. V. – Der Vorstand

Aktuelle Termine:

30.09.2021 Mitgliederversammlung

Impressum:

Herausgegeben von der DWG Verantwortlich: Der Vorstand, Ansprechpartnerin: Ingeborg Böhme 0345 5601731

Redaktionsschluss für das IV./21 – 15.10.2021



Mitgliedschaftsantrag

Ich stelle den Antrag auf Mitgliedschaft in der DautzcherWohnGemeinschaft e. V.

ab dem __. __. __. 2021.

Meine persönlichen Daten:

Name, Vorname:

Geburtsdatum: ____-____-____

wohnhaft in:

PLZ: Ort: Straße:

Telefon:

E-Mail:

Familienstand: Beruf:

Freiwillige Angaben: Eheschließung am: ____-____-____

Name, Vorname Partner:

Beruf des Partners:

Geburtsdatum: ____-____-____

Ich erkläre, dass ich die Satzung der DautzcherWohnGemeinschaft e. V. anerkenne, diese einhalten werde und die Beitragsverpflichtungen gem. Beitragsordnung erfüllen werde.

Ich möchte den Mitgliedsbeitrag abbuchen lassen. Bitte übersenden Sie mir das SEPA-Lastschriftmandat zu. Ich sende Ihnen das unterzeichnete SEPA-Lastschriftmandat innerhalb von 14 Tagen zurück.

Die Überweisung des Mitgliedsbeitrages (derzeit 24.- Euro/Jahr) nehme ich unter Angabe meines vollständigen Namens auf das folgende Konto der DautzcherWohnGemeinschaft e. V. vor:

IBAN: DE35 8005 3762 0389 3145 37

BIC: NOLA DE21 HAL

Halle, den

.....
Unterschrift Antragsteller*in

Den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag senden Sie bitte an die u. g. Anschrift.

DautzcherWohnGemeinschaft e. V.
Moosweg 5 • 06116 Halle
Tel.: 0345 5605917
E-Mail: kontakt@dautzcher-wg.de
Internet: www.dautzcher-wg.de

Sitz des Vereins (Gerichtsstand): Halle
Eingetragen beim Amtsgericht Stendal, Nr. VR 4395
Vorstand i. S. d. [§ 26 BGB](#):
Heidrun Theuerkorn, Vorsitzende;
Ingeborg Böhme, stellv. Vorsitzende;
Jörg Trienitz; Kassenwart